

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	14.02.2024	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	27.02.2024	öffentlich

Bebauungsplan "Feuerwehrhaus Rudersberg" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss mit frühzeitiger Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans

Beschlussvorschlag

1. Für den im Erläuterungsbericht vom 14.02.2024 dargestellten Bereich wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch geändert.
2. Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht.
3. Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Hierzu wird die Planung auf die Dauer 1 Monats öffentlich ausgelegt (frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch).
4. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zu den Planungsabsichten der Gemeinde gehört (frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch).
5. Im Weiteren Verfahren wird von einer Anhörung des Ortschaftsrats Schlechtbach abgesehen, sofern der Ortschaftsrat Schlechtbach einen entsprechenden Grundsatzbeschluss fasst.

Sachverhalt

Beabsichtigt ist, in der Sitzung des Gemeinderats vom 27.02.2024 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan "Feuerwehrhaus Rudersberg" zu fassen. Auf die Vorlage Nr. 0233/2024 wird verwiesen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses zu schaffen. Hierzu soll eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr und Deutsches Rotes Kreuz“ festgesetzt werden.

Im Normalfall ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB). Ist dies nicht möglich und soll der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, muss auch der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Dies kann vorher, soll aber mindestens zeitgleich (parallel) und es darf nur in Ausnahmefällen nachträglich geschehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Rudersberg als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Dies erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Bezüglich der Anhörung des Ortschaftsrats Schlechtbach im weiteren Verfahren wird der Ortschaftsrat Schlechtbach in seiner Sitzung vom 14.02.2024 über einen Grundsatzbeschluss analog zum Bebauungsplanverfahren (siehe Vorlage Nr. 0233/2024) beraten.

Anlage/n:

FNP_FNP 2025_Änderung_Feuerwehr